

Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.

Groenendael - Laekenois - Malinois - Tervueren



DKBS

Wesensrichterordnung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Wesensrichterordnung (WRO)

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

1. Allgemeines

1. Wesensrichter sind durch den DKBS e.V. ausgebildete Vereinsmitglieder, die berechtigt sind, die Wesensbeurteilungen Teil 1 und Teil 2 gemeinschaftlich mit einem Körrichter im Zuge der Zuchtzulassung abzunehmen.
2. Das Amt des Wesensrichters beschränkt sich auf den DKBS e.V. und hat außerhalb des Vereins keinerlei Gültigkeit.
3. Ein Wesensrichter erfüllt eine wichtige Aufgabe in der Zucht des DKBS bei der Selektion von Zuchthunden im Sinne der Zuchtordnung.
Er hat die ihm vorgestellten Hunde neutral, sachbezogen und nach den vorliegenden Regeln zu beurteilen. Der Wesensrichter darf keine in seinem Eigentum oder Besitz stehende, aus eigener Zucht stammende oder Hunde, die mit dem Wesensrichter in häuslicher Gemeinschaft leben, beurteilen.
4. Ein Wesensrichter sollte an einem Tag nicht mehr als 15 Hunde beurteilen.
5. Der Wesensrichter verfügt über fundierte Sachkenntnisse im Bereich des Verhaltens und der Zucht von Belgischen Schäferhunden. Er kennt den Standard und die Zuchtordnung des DKBS.
6. Ein Wesensrichter soll mindestens 1mal jährlich eingesetzt werden.

2. Wesensrichterobmann (WR-O)

1. WR-O kann nur ein nach den Vorgaben der Wesensrichterordnung des DKBS e.V. ausgebildeter WR sein. Er vertritt die Wesensrichter gegenüber dem Präsidium.
2. Der WR-O prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Wesensrichteranwärters erfüllt.
3. Der WR-O lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwarter. Im Einvernehmen mit dem WR-A entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Anwarter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwarterakten. Dem WR-O obliegt die Durchführung der Wesensrichtertagungen, sowie die Dokumentation über die Weiterbildungsnachweise der Wesensrichter.
Alle Dokumente und Berichte sind in der DKBS-Cloud abzulegen
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den WR-O in allen Fragen von Wesensrichterangelegenheiten zu hören.

3. Wesensrichterausschuss (WR-A)

1. Die Mitglieder des WR-A werden vom Gesamtpräsidium für die Dauer von vier Jahren ernannt.
2. Der WR-A besteht aus dem vom Gesamtpräsidium zu ernennenden Vorsitzenden (Wesensrichterobmann) und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer des WR-A müssen nach den Vorgaben der Wesensrichterordnung des DKBS e.V. ausgebildete WR sein.
4. Dem WR-A obliegt die Behandlung aller Angelegenheiten, die die Wesensprüfungen und die Wesensrichter betreffen

4. Fortbildungen

1. Die Wesensrichter müssen mindestens alle 2 Jahre an einer kynologischen Fortbildungsveranstaltung (Vorträge, Seminare, Webinare), die das Verhalten des Hundes zum Thema hat, teilnehmen. Die Fortbildungen sind im Nachweisheft einzutragen.
2. Die Teilnahme am Züchtertage ist für Wesensrichter Pflicht. Die Züchtertage werden – wenn technisch möglich – auch per Videokonferenz übertragen.
Jeder Wesensrichter ist verpflichtet, mindestens 3mal innerhalb von 5 aufeinanderfolgenden Jahren an den Züchtertage in Präsenz teilzunehmen.
3. Mindestens alle 2 Jahre muss - möglichst in Präsenz und außerhalb anderer DKBS-Veranstaltungen - ein gemeinschaftliches Arbeitstreffen der Wesensrichter und Körrichter stattfinden. Ein solches Arbeitstreffen wird durch den WR-O einberufen und ist für alle Wesensrichter und Körrichter ein Pflichttermin.
Eine entsprechende Tagesordnung soll den Teilnehmern spätestens 14 Tage vor dem Termin bekannt gegeben werden.

5. Bewerbung und Ausbildung zum Wesensrichter

1. Der Bewerber schickt seine Bewerbung mit kynologischem Lebenslauf an den WR-O. Dieser leitet sie dann zeitnah nach Rücksprache mit dem WR-A an das Gesamtpräsidium weiter.
2. Das Gesamtpräsidium entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung, der WR-O informiert den WR-A und die übrigen Wesensrichter.
3. Der Entscheid des Gesamtpräsidiums muss dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Bewerber muss am Tage der Bewerbung mindestens 25 Jahre alt sein, mindestens 1 Jahr und bei der Prüfung mindestens 3 Jahre Mitglied im DKBS sein.
5. Zeitgleich können aus organisatorischen Gründen nur 2 Anwärter ausgebildet werden.

6. Ausbildung

1. Der WR-Anwärter erhält ein Nachweisheft, in dem er alle ausbildungsrelevanten Anwartschaften einträgt. Der bei den Anwartschaften verantwortliche Wesensrichter hat ihm die Mitarbeit und die Anzahl der geprüften Hunde mit seiner Unterschrift zu bestätigen und gegebenenfalls eine Bemerkung anzufügen.
2. Der WR-Anwärter finanziert seine Ausbildung selbst.
3. Der WR-Anwärter hat während seiner Ausbildungszeit den DKBS-Züchterttag zu besuchen, um sich mit dem Zuchtgeschehen im DKBS vertraut zu machen.
4. Der WR-Anwärter hat sich mit den Verhaltensweisen und Ausdrucksmöglichkeiten von Hunden auseinanderzusetzen. Bücher, Seminare und Webinare, die seiner Weiterbildung dienen, müssen selbst finanziert werden.
5. Der WR-Anwärter wird in der Ausbildung durch den WR-O in die Tätigkeiten rund um eine Wesensbeurteilung eingeführt.
6. Dem WR-Anwärter muss die Möglichkeit gegeben werden, an Hunden zu üben, die entweder die Wesensbeurteilungen bereits bestanden haben oder dieser nicht zugeführt werden sollen.

7. Voraussetzung für die Prüfungszulassung zum Wesensrichter

1. Der WR-Anwärter muss mindestens 2 Anwartschaften mit insgesamt mindestens 12 Hunden (in der Wesensbeurteilung Teil 1 und 2 absolvieren), bei denen er den Wesensrichter lediglich begleitet. Diese beiden Anwartschaften absolviert er bei 2 unterschiedlichen Wesensrichtern.
2. Der WR-Anwärter muss mindestens 3 Anwartschaften mit insgesamt mindestens 24 Hunden in der Wesensbeurteilung Teil 1 bewerten. Bei einer dieser Anwartschaft müssen mindestens 6 Hunde bewertet werden. Diese drei Anwartschaften absolviert er mit mindestens 2 unterschiedlichen Wesensrichtern.
3. Der WR-Anwärter muss mindestens 3 Anwartschaften mit insgesamt mindestens 8 Hunden im Teil 2 der Wesensbeurteilung bewerten. Diese drei Anwartschaften absolviert er zusammen mit mindestens zwei unterschiedlichen Wesensrichtern. Zusätzlich hat er unter Anleitung eines Wesensrichters weitere 4 Hunde (wie in 6.6 beschrieben) aktiv durch die WB2 zu führen.
4. Der WR-Anwärter reicht seinen Antrag auf Prüfungszulassung incl. Nachweisheft zur Prüfung bei dem WR-O mindestens 2 Monate vor einem möglichen Prüfungstermin ein.
5. Der WR-O informiert den WR-Ausschuss. Dieser entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und bereitet sie vor, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Präsidium wird über die Prüfung informiert.

8. Prüfung

Alle Prüfungen können ausschließlich an organisierten Zuchtveranstaltungen des DKBS abgenommen werden.

Die Prüfung wird abgenommen durch 2 Wesensrichter und einen Körrichter. Die Zusammensetzung des Prüfungsgremiums obliegt dem WR-O.

Theoretischer Teil

Im Rahmen einer schriftlichen Prüfung muss der WR-Anwärter 15 sachbezogene Fragen innerhalb einer Stunde schriftlich beantworten. Sind 1/3 der Fragen nicht oder falsch beantwortet, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Eine zweimalige Wiederholung ist möglich. Die praktische Prüfung kann nur mit bestandener theoretischer Prüfung absolviert werden.

Praktische Prüfung

Im Rahmen der praktischen Prüfung bewertet der Prüfling parallel zum amtierenden Wesensrichter 6 Hunde in der WB1 und 4 Hunde in der WB2. Nach Möglichkeit sollten alle 4 Varietäten dabei berücksichtigt werden. Am Prüfungstermin hat der Prüfling alle Aufgaben des verantwortlichen Wesensprüfers auszuführen.

Der Prüfling und der amtierende Wesensrichter/Körrichter füllen unabhängig voneinander für jeden Hund einen eigenen Bewertungsbogen aus. Im Falle von starken Abweichungen in der Beurteilung wird der Prüfling von der Prüfungskommission gehört.

Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfung.

Im Falle eines Nichtbestehens kann die Prüfung 1mal wiederholt werden. Zuvor müssen weitere Anwartschaften abgelegt werden. Näheres dazu entscheidet die Prüfungskommission.

9. Ahndung von Verstößen/ Abberufung

Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen an den Arbeitstreffen/ Züchtertagen führt zu einer Abmahnung durch den WR-Ausschuss. Diese Entscheidung wird an das Präsidium weitergeleitet. Weiteres unentschuldigtes Fehlen sowie nicht nachgewiesene Fortbildung nach 2 Jahren (gem. Ziff. 4) führt zum Ruhen des Amtes.

Verstöße gegen diese Ordnung oder ungebührliches Verhalten eines Wesensrichters werden durch das Gesamtpräsidium geahndet.

Das Gesamtpräsidium behält sich die Hoheit über den Einsatz oder die Abberufung von Wesensrichtern vor.

Das Amt des Wesensrichters endet mit der Mitgliedschaft im DKBS.